



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Verbots der Abschiebung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
den ehrenamtlichen Richter Dillenberger,
den ehrenamtlichen Richter Döring

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2009 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird die Klage unter Aufhebung des Urteils des
Verwaltungsgerichts Kassel vom 25. Juli 2007 - 3 E 1450/06. A - abgewiesen.

Der Kläger hat die in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, ein am 1974 in Kabul geborener afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 02. Dezember 2001 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. In seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 03. Januar 2002 erklärte er, er habe 1992 in Kabul das Abitur abgelegt. Danach habe er als Kaufmann ein eigenes Geschäft betrieben. Offiziell habe es sich um ein Videogeschäft gehandelt, inoffiziell habe er dort auch Alkohol verkauft. Sein Bruder habe ebenfalls ein solches Geschäft betrieben, sei aber einmal im Oktober 2001 durch seinen angetrunkenen Zustand aufgefallen und deshalb von den Taliban verhaftet worden. Gegen Geldzahlung sei er dann wieder freigelassen worden. Er selbst habe sich nach diesem Vorfall bei Bekannten versteckt und er habe erfahren, dass auch sein Geschäft von den Taliban beschlagnahmt worden sei. Am 23. Oktober 2001 sei er dann nach Peshawar gefahren und sodann über Islamabad auf dem Luftwege ausgereist. Er habe die Unterstützung eines Fluchthelfers in Anspruch genommen und dafür 12.000,- US-Dollar gezahlt. Am 02. Dezember 2001 sei er in Frankfurt/Main gelandet. Seine gesamte Familie lebe in Deutschland, nämlich sechs Brüder und seine Mutter.

Sein Asylantrag wurde mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2003 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Kassel durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 18. März 2004-3 E 1633/03.A-ab.

Am 11. Oktober 2005 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens; dieser Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2005 bestandskräftig abgelehnt.

Am 10. August 2006 stellte der Kläger einen Wiederaufgreifensantrag, beschränkt auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Er begründete den Antrag damit, die Situation in Afghanistan habe sich so verschlechtert, dass eine Abschiebung unzumutbar sei. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2006 abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 07. September 2006 Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel erhoben. Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit Urteil vom 25. Juli 2007 die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan erfüllt sind.

Gegen dieses Urteil, der Beklagten am 01. August 2007 zugestellt, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 02. August 2007, bei dem Verwaltungsgericht Kassel am 07. August 2007 eingegangen, die Zulassung der Berufung beantragt.

Durch Beschluss des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2008, der Beklagten zugestellt am 21. Februar 2008, wurde die Berufung zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 04. März 2008, bei dem Hess. Verwaltungsgerichtshof am 11. März 2008 eingegangen, hat die Beklagte die Berufung begründet. Sie bezieht sich dazu auf ihre bisherigen Bescheide und den Vortrag im Antrag auf Zulassung der Berufung vom 02. August 2007, wo es im wesentlichen heißt, eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG habe der Kläger nicht glaubhaft gemacht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 25. Juli 2007 - 3 E 1450/06.A - abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, der Kläger habe in Afghanistan keine Angehörigen mehr, die ihm im Falle einer Rückkehr beistehen könnten. Die Lage in Afghanistan sei derart, dass eine extreme Gefahr für den Kläger angenommen werden müsse. Da der Kläger sich bereits seit vielen Jahren in Deutschland aufgehalten habe, sei er besonders gefährdet, Opfer von Diebstählen, Raubüberfällen und Entführungen zu werden. Auch sei seine persönliche Situation nicht mit der eines jungen Mannes im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Senats vergleichbar, da der Kläger bereits 35 Jahre alt sei.

Dem Senat liegen die Beiakten der Beklagten (3 Hefter), die Akten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (2 Hefter) sowie die Akten der Verfahren 3 E 1633/03.A, 3 G 1237/06 und 3 G 1266/06.A des Verwaltungsgerichts Kassel vor, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht begründet worden. Dass die Berufungsbegründung im wesentlichen auf die Begründung des erfolgreichen Zulassungsantrags der Beklagten beschränkt ist, ist in Asylsachen als zulässig anerkannt (BVerwG, Beschlüsse vom 23. September 1999 - 9 B 372.99 -, NVwZ2000, 67 = juris Rdrrn 4ff., und vom 18. August 2008 - 10 B 34.08-Juris Rdrrn. 4 f.).

Die Berufung ist auch begründet, denn entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts wäre der Kläger im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr nach Afghanistan dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Lebensverhältnissen ausgesetzt, die als Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dessen Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 349 = juris Rdnr. 9 m.w.N) anzusehen wären, so dass für ihn durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27 Juli 2005 (StAnz. S. 3258) keine Regelungslücke im Hinblick auf anderweitigen Schutz nach §§ 60 Abs. 7 S. 3, 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG entstanden ist, die durch eine verfassungs-

konforme Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu schließen wäre. Insoweit kann auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 7. Februar 2008 -8 UE 1913/06.A-, ESVGH 58, 251 = juris Rdnrn.13ff.) verwiesen werden. Der Senat ist aufgrund der seinerzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des damaligen Klägers zu dem Ergebnis gekommen, diesem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine zur Annahme einer verfassungswidrigen Regelungslücke führende Extremgefahr (vgl. juris, Rdnrn. 35 f.):

„Zusammenfassend lässt sich aus den verwerteten Erkenntnisquellen die auch aus den übrigen, hier nicht ausdrücklich zitierten Quellen gespeiste Erwartung ableiten, dass der Kläger als junger, allein stehender Afghane ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland dort zwar keine Eingliederungshilfe durch den afghanischen Staat, ausländische Hilfsorganisationen oder die eigene Familie zu erwarten hätte, aber aufgrund seines Lebensalters und des Fehlens familiärer Bindungen mit daraus resultierenden Unterhaltslasten wahrscheinlich in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten in K. oder auch in seiner Heimatstadt M-i S wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Zwar sprechen manche von den Gutachtern mitgeteilte Details auch für die gegenteilige Schlussfolgerung, jedoch lässt sich daraus allein nicht die für eine analoge Anwendung des § 60 Abs 7 S. 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit ableiten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort verhungern würde oder ähnlich existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre. Angesichts der zahlreichen Rückkehrer nach Afghanistan und der ständig anwachsenden Bevölkerungszahlen insbesondere in K. ist der Senat davon überzeugt, dass dort trotz zahlreicher Todesfälle durch Mangelernährung und anderweitige Unterversorgung gerade für junge, arbeitsfähige Männer Überlebenschancen bestehen, auch wenn sie nicht durch eine bedarfsgerechte Ausbildung und familiäre oder sonstige Beziehungen begünstigt werden. Unter diesen Umständen kann es nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, dass die obersten Landesbehörden dieser Personengruppe seit 2005 den früher kollektiv eingeräumten Abschiebungsschutz entzogen haben.

Wegen der angespannten Sicherheitslage ist zwar nicht auszuschließen, dass der Kläger, der nicht selbst besondere Gefährdungsmerkmale wie etwa eine in Afghanistan nicht verbreitete Religionszugehörigkeit aufweist, zufällig Opfer auch schwerster Gewalttaten wird, wie sie in beiden eingeholten Gutachten glaubhaft geschildert worden sind. Da diese Ereignisse zwar zahlreich, aber gemessen an der gesamten Einwohnerzahl Afghanistans bzw. der beiden als Rückkehrproption in Betracht kommenden Städte doch nicht so häufig sind, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen wäre, dass der Kläger

selbst Opfer von Selbstmordanschlägen, Bombenexplosionen oder vergleichbaren Ereignissen werden bzw. durch Raubüberfälle oder durch andere schwere Straftaten nachhaltig in seiner körperlichen Integrität verletzt werden oder seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage gänzlich verlustig gehen wird, kann nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, dass der Kläger durch eine Abschiebung nach Afghanistan ‚gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde‘ (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, a.a.O.)"

Diese Einschätzung lässt sich trotz einer weiter verschlechterten Erkenntnislage zur Rückkehrsituation junger Afghanen in Kabul und anderen Regionen Afghanistans und aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Klägers auf den vorliegenden Einzelfall übertragen.

Das Auswärtige Amt hat zwar in seinem Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan vom 3. Februar 2009 mitgeteilt (vgl. dort S. 26 f.), Afghanistan durchlebe derzeit eine Nahrungsmittelkrise und gelte als ärmstes Land Asiens. Seit dem Winter 2007/08 habe sich die Lage mit weltweit steigenden Nahrungsmittelpreisen, verbunden mit Exportbeschränkungen der Nachbarländer für Weizen und einer Dürre in einigen Landesteilen, nochmals erheblich verschärft. In dem jüngsten vorliegenden Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan vom 28. Oktober 2009 (vgl. dort S. 32) heißt es allerdings, aufgrund günstiger Witterungsbedingungen mit weit überdurchschnittlichen Niederschlägen seien die Ernteaussichten für das Jahr 2009 deutlich besser als im Dürrejahr 2008, woraus in diesem Jahr auch eine deutlich verbesserte Ernährungssituation bzw. Versorgung der Bevölkerung mit Weizen als wichtigstem Grundnahrungsmittel resultieren dürfte. Von diesen verbesserten Rahmenbedingungen profitierten grundsätzlich auch die Rückkehrer. Gleichwohl problematisch bleibe die Lage der Menschen in den ländlichen Gebieten, insbesondere des zentralen Hochlandes. In den Städten sei die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Staatliche soziale Sicherungssysteme seien praktisch nicht vorhanden, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung gebe es nicht. Familien und Stammesverbände übernahmen die soziale Absicherung. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlichen Ausland zurückkehrten, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehrten, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der Verhältnisse fehlten.

Zu dieser Risikogruppe im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr nach Afghanistan und namentlich nach Kabul extrem gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger gehört der Kläger nach Überzeugung des Senats nicht. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger noch über familiäre Bindungen zu weiter entfernten Familienangehörigen in seinem Heimatland und insbesondere in Kabul verfügt, sind die persönlichen Voraussetzungen des Klägers für eine vergleichsweise gefahrlose Rückkehr in seinen Heimatort relativ günstig. Er hat sein Heimatland im Alter von 27 Jahren nach mit dem Abitur abgeschlossenem Schulbesuch und einer langjährigen selbständigen Berufstätigkeit als Kaufmann verlassen. Der Kläger hat bis zu seiner Ausreise immer in Kabul gelebt und ist mit den Lebensverhältnissen in Kabul aus persönlicher Erfahrung vertraut, so dass erwartet werden kann, dass er durch die Entfaltung eigener Aktivitäten für seinen Lebensunterhalt sorgen kann. Er ist durchaus zur flexiblen Wahrnehmung seiner Interessen in der Lage, was sich unter anderem in seiner Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zeigt. Hinzu kommt, dass der Kläger über familiäre Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland verfügt und von diesen Angehörigen finanzielle Unterstützung erwarten darf. Wie der Kläger im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof mitgeteilt hat, sind drei seiner fünf in der Bundesrepublik lebenden Brüder, die inzwischen alle deutsche Staatsangehörige sind, berufstätig. Ein Bruder ist als selbständiger Autohändler tätig, ein zweiter Bruder betreibt eine Reinigungsfirma. Ein weiterer Bruder geht ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nach. Nach Einschätzung des Klägers ist die Familie in der Lage, zu seiner Unterstützung monatlich 200,- bis 300,- € aufzubringen. Auch sein Bruder , der am 05. März 2009 nach Afghanistan abgeschoben worden ist, wurde seitens der in Deutschland lebenden Familie unterstützt und hat in Kabul gelebt und eine Unterkunft gefunden, wenn er auch, wie der Kläger mitteilt, inzwischen das Land wieder verlassen hat, um erneut nach Europa zu reisen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist zu erwarten, dass der inzwischen 35-jährige, alleinstehende Kläger mit den schwierigen Lebensverhältnissen in Afghanistan und speziell in Kabul auch ohne familiären Rückhalt weit besser zurechtkommen wird als andere potentielle Rückkehrer aus Westeuropa, die ohne Ortskenntnisse, ohne Schulausbildung und ohne berufliche Praxis den dort herrschenden chaotischen Wirtschafts- und Lebensverhältnissen hilflos ausgesetzt wären. Mithin kann die Auffassung des Verwaltungsgerichts,

dass im Rahmen des § 51 Abs. 5 i.V.m §§ 48,49 VwVfG eine Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge eingetreten sei, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verpflichtet sei, nicht geteilt werden. Der Berufung ist deshalb stattzugeben.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, da er letztlich unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis des Klägers ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nicht vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO). Insbesondere wirft die Rechtssache keine nicht geklärten Grundsatzfragen rechtlicher Art auf, nachdem das Bundesverwaltungsgericht nach Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie in seinem Beschluss vom 14. November 2007 - 10 B 47.07 - (juris Rdnr. 3) klargestellt hat, dass es an seiner früheren Rechtsprechung zu §§ 53 Abs. 6, 54 AuslG festhalten will, auf die sich auch die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf für das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 23. April 2007 ausdrücklich bezogen hat (BT-Drs. 16/5065, vgl. die oben zitierte Begründung für die später Gesetz gewordene Neufassung des § 60 Abs. 7 AufenthG (S. 187).